



# Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft inklusive Durchführungspolitik

---

## **Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft (inklusive Durchführungspolitik)**

der **Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H** bzw. deren  
Zweigniederlassung **Bankhaus Jungholz** – beide im  
Folgenden als „die Bank“ bezeichnet

### **Kontaktdaten für Kunden der Zweigniederlassung Bankhaus Jungholz:**

A-6691 Jungholz • Haus Nr. 20  
D-87491 Jungholz • Haus Nr. 20

Aus Österreich und Deutschland:  
Tel.: 0800 1212150-0\* • Fax: -450\* (\*kostenfrei)  
Tel. international: +43 5676 800-0 • Fax: -450

info@bankhaus-jungholz.com  
www.bankhaus-jungholz.com

### **Kontaktdaten für Kunden der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H:**

A-6600 Reutte • Untermarkt 3  
Tel: +43 5672 6900-0 • Fax -202

info@rbr.at  
www.rbr.at

Rechtsträger:  
Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H.

A-6600 Reutte • Untermarkt 3  
Tel.: +43 5672 6900-0 • Fax -202

info@rbr.at  
www.rbr.at

Firmenbuchnummer 41584 d  
Firmenbuchgericht: LG Innsbruck  
Datenverarbeitungsregisternummer (DVR)  
0046183

Die nachfolgend gemachten Angaben dienen da-  
zu, den Kunden über Umstände, die für ihn im An-  
lagegeschäft mit der Bank wesentlich sein können,  
zu informieren. Diese Angaben können die damit  
erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen aber  
nicht ersetzen.

Stand Februar 2018



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Die Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H und deren Zweigniederlassung Bankhaus Jungholz .....                  | 4  |
| 1.1. Konzession .....                                                                                            | 4  |
| 1.2. Kommunikation mit der Bank .....                                                                            | 4  |
| 2. Von der Bank angebotene Wertpapierdienstleistungen .....                                                      | 4  |
| 2.1. Angebotene Dienstleistungen .....                                                                           | 4  |
| 2.1.1. Anlageberatung des Kunden.....                                                                            | 4  |
| 2.1.2. Beratungsfreies Geschäft .....                                                                            | 6  |
| 2.2. Wertpapierzeichnung, -kauf und -verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen).....                       | 6  |
| 2.3. Portfolioverwaltung .....                                                                                   | 6  |
| 2.4. Erwerb anderer Finanzinstrumente .....                                                                      | 6  |
| 2.5. Nebendienstleistungen .....                                                                                 | 6  |
| 2.6. Beschreibung angebotener Finanzinstrumente .....                                                            | 6  |
| 3. Durchführung von Kundenaufträgen .....                                                                        | 7  |
| 3.1. Kommissionsgeschäfte .....                                                                                  | 7  |
| 3.1.1. Ausführung des Kommissionsauftrages.....                                                                  | 7  |
| 3.1.2. Ausführungsplatz und Ausführungsart .....                                                                 | 7  |
| 3.1.2.1. Vorrang von Kundenweisungen .....                                                                       | 7  |
| 3.2. Festpreisgeschäfte .....                                                                                    | 10 |
| 3.3. Überprüfung der Grundsätze im Kundengeschäft .....                                                          | 10 |
| 3.4. Auftragsausführung im Rahmen einer Portfolioverwaltung.....                                                 | 10 |
| 4. Interessenskonflikte .....                                                                                    | 11 |
| 4.1. Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten .....                            | 11 |
| 4.2. Informationen zu Einzelheiten.....                                                                          | 11 |
| 5. Finanzielle Anreize.....                                                                                      | 12 |
| 5.1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Wertpapierprodukten und Wertpapierdienstleistungen..... | 12 |
| 5.2. Grundsätzliches zur Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden .....                          | 12 |
| 5.3. Informationen zu Vergütungen.....                                                                           | 12 |
| 6. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden .....                                                                  | 13 |
| 6.1. Drittverwahrung .....                                                                                       | 13 |
| 6.2. Sammelverwahrung .....                                                                                      | 13 |
| 6.3. Verwahrung im Ausland.....                                                                                  | 13 |



---

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| 7. Schutz der Kundenwertpapiere und dazugehöriger Verrechnungskonten ..... | 13 |
| 8. Einlagensicherung/Anlegerentschädigung .....                            | 14 |
| 8.1. Umfang der Einlagensicherung .....                                    | 14 |
| 8.2. Umfang der Anlegerentschädigung .....                                 | 14 |
| 8.2.1. Von der Anlegerentschädigung erfasste Forderungen .....             | 14 |
| 8.2.2. Ausnahmen von der Anlegerentschädigung .....                        | 14 |
| 8.3. Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung .....             | 15 |
| 8.4. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte .....                               | 15 |
| 9. Vertragsbedingungen und Kosten .....                                    | 15 |
| 9.1. Preise und Kosten .....                                               | 15 |
| 9.2. Fremdwährungstransaktionen .....                                      | 16 |
| 9.3. Zusätzliche Steuern und Kosten .....                                  | 16 |
| 9.4. Zahlungen des Kunden .....                                            | 16 |
| 10. Hinweise zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in) ..... | 16 |
| 11. Beschwerden .....                                                      | 19 |



## 1. Die Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H und deren Zweigniederlassung Bankhaus Jungholz

### 1.1. Konzession

Der Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H. wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, die Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Bank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt. Die Bank verfügt ebenfalls über die Konzession zur Portfolioverwaltung.

### 1.2. Kommunikation mit der Bank

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich die Bank der deutschen Sprache. Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen die vorstehend genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Bank über Telefon, Brief, Fax oder E-Mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Bank und ihren Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt.

Gemäß den Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) ist die Bank ab dem 1. Jänner 2018 verpflichtet, sämtliche Telefongespräche und andere elektronische Kommunikation zwischen der Bank und ihren Kunden, die im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten und Wertpapiernebenleistungen (nach WAG 2018 §1 Nr. 3 und 4) zu Geschäften führen oder führen können, aufzuzeichnen. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Die Raiffeisenbank Reutte reg.Gen.m.b.H. teilt dies Neu- und Bestandskunden sowie Interessenten hierdurch und vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, bzw. zumindest einmal pro Jahr entsprechend mit. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

## 2. Von der Bank angebotene Wertpapierdienstleistungen

Grundsätzlich werden alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG eingestuft. Im Falle einer anderweitigen Einstufung (z.B. als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“) erfolgt eine Aushändigung gesonderter Informationen.

### 2.1. Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die Bank folgende Dienstleistungen an:

#### 2.1.1. Anlageberatung des Kunden

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch die Bank, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) beziehen.

Abhängige Anlageberatung:

Die Bank erbringt abhängige Anlageberatung.

In der Raiffeisenbank Reutte reg. Gen. m. b. H. , insbesondere der Zweigniederlassung Bankhaus Jungholz, bietet sie ihren Kunden jedoch den Zugang zu einem breiten und neutralen Produktuniversum, mit welchem dem Kunden Finanzinstrumente angeboten werden, die am besten die Ziele des gemeinsam mit dem Kunden erarbeiteten Investmentprofils abdecken (siehe in weiterer Folge Grundsätze der Anlageberatung). Die Anlageberatung kann auch Finanzinstrumente beinhalten, die



# Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft inklusive Durchführungspolitik

von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Bank stehen, wie insbesondere:

- Emissionen von Mitgliedern der Raiffeisen-Banken-Gruppe Österreich
- Fonds von Kapitalanlagegesellschaften der Banken-Gruppe Österreich (Raiffeisen Kapitalanlage GmbH, Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage GmbH, KEPLER Fonds Kapitalanlagegesellschaft mbH)
- Zertifikate der Raiffeisen Centrobank AG
- Investmentberatung für Produkte anderer Gesellschaften (z.B. Fonds der Universal Investment), die in der Bank beraten und erworben werden können.

Die Anlageberatung der Bank erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die der Beratung zugrunde gelegten Kundenangaben beziehen sich auf seine gesamten Wertpapierveranlagungen (ausgenommen Kunden; die das Produkt Direkt-Anlage und/oder Portfolioverwaltung nutzen) bei der Bank, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden, und nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Bank bestehen) und
- jede an einen Kunden gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben seinen Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch seine in der Bank bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Bank bestehen).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert für sich alleine betrachtet.

Um einem Kunden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seinen finanziellen Verhältnissen entsprechen (Eignungsprüfung), befragt die Bank den Kunden zu folgenden Themen:

- Seine mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Ziele
- Seine finanziellen Verhältnisse
- Seine Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen
- Seine Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen

Anhand dieser Angaben ermittelt die Bank ein Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis die Bank eine geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (Soll-Struktur des Wertpapierportfolios).

Verfügt der Kunde bereits über Wertpapierveranlagungen bei der Bank, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (Soll-Ist-Wertpapierportfolio-Abgleich).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur gibt die Bank eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf von Finanzinstrumenten ab.

Die Bank erbringt jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung.



## 2.1.2. Beratungsfreies Geschäft

Bei der Durchführung von Aufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der Bank (Anlageberatung) zu Grunde liegt, holt die Bank vom Kunden lediglich Informationen zu seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen in Bezug auf das gewünschte Finanzinstrument ein. Anhand dieser Informationen beurteilt die Bank, ob der Kunde über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung). Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz entspricht. Auch Wertpapiere, die die Bank auf Wunsch **des Kunden ohne persönliche Empfehlung (Anlageberatung) anbietet, werden nicht darauf hin überprüft**, ob sie den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und der Risikotoleranz des Kunden entsprechen.

## 2.2. Wertpapierzeichnung, -kauf und -verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)

Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu zeichnen, zu kaufen und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Bank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

## 2.3. Portfolioverwaltung

Die Bank bietet ab bestimmten Betragsgrenzen den Kunden den Abschluss von Portfolioverwaltungsverträgen (Portfolioverwaltung) an. Dabei beauftragt und ermächtigt der Kunde die Bank, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, d.h. nach eigener Entscheidung der Bank, zu veranlassen. Die Bank greift hierbei auf ein ausgewähltes, neutrales Produktangebot des Kapitalmarktes zurück. Sie wählt diejenigen Finanzinstrumente aus, die am besten in die Anlagestrategie des Kunden passen.

## 2.4. Erwerb anderer Finanzinstrumente

Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Bank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

## 2.5. Nebendienstleistungen

Die Bank erbringt auch mit den oben angeführten Wertpapierdienstleistungen verbundene Nebendienstleistungen: So verwahrt sie Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung. Des Weiteren erbringt sie verbundene Devisengeschäfte (z.B. Konvertierungen bei Kauf/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

## 2.6. Beschreibung angebotener Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Bank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ und gegebenenfalls in der Broschüre „Basisinformationen über Finanzderivate“, die dem Kunden – je nach Vereinbarung – übergeben oder zugestellt wird.



## 3. Durchführung von Kundenaufträgen

Die Bank hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) Grundsätze festgelegt, wie sie Kauf- oder Verkaufsaufträge von Finanzinstrumenten ihrer Kunden als Kommissionsgeschäft oder als Festpreisgeschäft ausführt bzw. weiterleitet, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden als Durchführungspolitik bezeichnet.

Die Ordererteilung durch den Kunden sowie entsprechende Zeichnungsberechtigte kann für die Dauer der aufrechten Geschäftsverbindung nicht nur schriftlich, sondern auch telefonisch, per Fax oder – nach Bestätigung der separaten Bedingungen – auch über das Online Banking (ELBA) erfolgen. Die Bank weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Aufträge zum Handel von Wertpapieren, die via E-Mail an die Bank übermittelt werden, nicht angenommen werden und daher als nicht erteilt gelten. Die Bank führt alle Aufträge im Sinne ihrer Durchführungspolitik durch, kann aber keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis erreicht wird.

Nachstehend erfolgt die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik.

### 3.1. Kommissionsgeschäfte

#### 3.1.1. Ausführung des Kommissionsauftrages

##### **Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs**

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank auf Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Orders in Finanzinstrumenten, die in Deutschland oder den USA zur Ausführung gelangen sollen, übermittelt die Bank an die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, A-4020 Linz. Orders für österreichische oder andere ausländische Handelsplätze werden über Raiffeisenbank International, A-1030 Wien, ausgeführt.

##### **Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

##### **Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen**

Die Bank rechnet gegenüber ihrem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab und ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

##### **Zusammenlegung von Aufträgen**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Kundeninteresse liegen, dass die Bank mehrere Aufträge zusammenfasst. Dies erfolgt jedoch nur, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für diese Kunden insgesamt nachteilig ist. Es erfolgt keine Zusammenfassung von Kundenaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung der Bank.

#### 3.1.2. Ausführungsplatz und Ausführungsart

##### 3.1.2.1. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten. Der Kunde wird ausdrücklich darauf



hingewiesen, dass im Fall einer Kundenweisung die Bank den Auftrag entsprechend der Weisung ausführt und insoweit nicht verpflichtet ist, den Auftrag entsprechend den Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen.

## **Grundsätze der bestmöglichen Ausführung**

**a)** Bei der Feststellung des Kundeninteresses wird die Bank im Einzelfall primär die Gesamtentgelte der Ausführung, in weiterer Folge die Ausführungsschnelligkeit, die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Ausführungssicherheit sowie etwaige Zusatzkosten durch den Einsatz von geeigneten beauftragten Partnern berücksichtigen.

**b)** Aufträge über Finanzinstrumente österreichischer und deutscher Emittenten, die an einem geregelten Markt im Sinne des Börsengesetzes in Österreich oder Deutschland gehandelt werden, werden gleichfalls an einem geregelten Markt ausgeführt.

**c)** Soweit Finanzinstrumente sonstiger ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem geregelten Markt im Sinne des Börsengesetzes in Österreich oder Deutschland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls an einem dort geregelten Markt durch einen Finanzintermediär ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. In diesem Fall wird der Auftrag über einen Finanzintermediär an dem jeweiligen Haupthandelsplatz oder einem anderen regulierten Markt ausgeführt.

Als Haupthandelsplatz ist dabei diejenige Börse zu sehen, die vom Emittenten festgelegt wurde oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird.

**d)** Wird ein Finanzinstrument nicht in Österreich oder Deutschland gehandelt, so wird der Auftrag über einen Finanzintermediär an dem jeweiligen Haupthandelsplatz, einem anderen regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) ausgeführt. Im Falle einer fehlenden Mitgliedschaft (direkte Teilnahme an einem regulierten Markt) beauftragt die Bank einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

**e)** Der Kauf von Investmentfondsanteilen sowie von Immobilieninvestmentfondsanteilen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Depotbank des Fonds, da hier die Kursbildung gemäß Investmentfondsgesetz bzw. des Immobilieninvestmentfondsgesetz den objektiv fairsten Preis ermittelt. Ist eine Auftragsausführung über die jeweilige Depotbank nicht möglich, erfolgt die Auftragsausführung an einem regulierten Markt.

**f)** Bei Anleihen wird neben dem Kriterium des Gesamtentgeltes auch die Ausführungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt. Daher kann eine Auftragsausführung neben den in den Absätzen b–d beschriebenen Kriterien auch außerhalb eines geregelten Marktes oder multilateralen Handelssystems (MTF) erfolgen.

**g)** Ohne Weisung des Auftraggebers wird im Falle eines Verkaufs derjenige Ausführungsplatz herangezogen, der beim Kauf bzw. beim vorausgegangenem Handel für dieses Finanzinstrument ausgewählt wurde. Wurde das Finanzinstrument nicht an einem regulierten Markt über unsere Bank erworben, erfolgt die Auswahl des Ausführungsplatzes entsprechend den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung nach den Absätzen b–f.

## **Auswahl des Ausführungsplatzes bei Aufträgen über Online Banking (ELBA)**

Erteilt der Kunde einen Auftrag über Online Banking, gilt dieses Geschäft als „beratungsfreies Geschäft“. Bei der Erteilung von Aufträgen via Online Banking erfolgt die Auswahl des zum bestmöglichen Ergebnis führenden Börsenplatzes nach den in den Absätzen b–g beschriebenen Kriterien. Die entsprechende Börse wird dem Kunden nach Eingabe der WKN/ISIN im Feld Börse/Handelspartner entsprechend angezeigt. Wird ein Finanzinstrument nicht an einer der über Online Banking wählbaren Börsen oder Handelspartner gehandelt, so ist eine Platzierung über Online Banking nicht möglich. Die Auswahl eines anderen Börsenplatzes als jenen, der durch das System dem Kunden vorgeschlagen wurde, wird als Kundenweisung eingestuft. Daher ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend den Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen.





## **Auswahl österreichischer und deutscher Ausführungsplätze (bei Fehlen einer Kundenweisung)**

Wird ein Wertpapier an mehreren geregelten Märkten im Sinne des Börsengesetzes oder multilateralen Handelssystemen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Handelsplatz, der für diese Gattung von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die beste Ausführungsqualität gem. Wertpapieraufsichtsgesetz erwarten lässt. Die festzustellende Ausführungsqualität bestimmt sich insbesondere nach der für die Bank erkennbaren Preisqualität und den Kosten, die durch die Ausführung an einem Handelsplatz entstehen. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden daneben die Ausführungsschnelligkeit, die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Abwicklungssicherheit berücksichtigt. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen. Bis auf weiteres wird die Bank für nachfolgend aufgeführte Finanzinstrumente bei der Auftragsausführung folgende Ausführungsplätze berücksichtigen:

### **Österreichische Aktien**

Xetra Wien, Xetra Frankfurt, Xetra Frankfurt Spezialist, Börse Stuttgart, Börse München, Börse Berlin, Haupthandelsplatz

### **Deutsche Aktien**

Xetra Frankfurt, Xetra Frankfurt Spezialist, Börse Stuttgart, Börse München, Börse Berlin, Haupthandelsplatz

### **Ausländische Aktien**

Xetra Frankfurt, Xetra Frankfurt Spezialist, Börse Stuttgart, Börse München, Börse Berlin, Haupthandelsplatz

### **Renten**

Xetra Frankfurt, Xetra Frankfurt Spezialist, Börse Stuttgart, Börse München, Börse Berlin, Haupthandelsplatz

### **Zertifikate und Optionsscheine**

- a) Emission: Auftragsweiterleitung als Vermittler an den Emittenten
- b) Sekundärmarkt: Börse Stuttgart, Börse Frankfurt

### **Exchange Traded Funds**

Xetra Frankfurt, Xetra Frankfurt Spezialist, Börse Stuttgart, Börse München, Börse Berlin, Haupthandelsplatz

### **Investment- und Immobilieninvestmentfondsanteile**

Kapitalanlagegesellschaft bzw. Depotbank

### **Portfolioverwaltung**

Im Rahmen der Portfolioverwaltung durch die Bank gelten für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften zusätzliche Bedingungen, die in den Portfolioverwaltungsverträgen entsprechend dokumentiert sind.

### **Unterrichtung**

Über die Abrechnung des Auftrages wird die Bank den Kunden auf dem mit ihm dafür vereinbarten Weg (postalisch oder elektronisch) unverzüglich informieren.

### **Sonstige Ausführungsgeschäfte**

Im Rahmen einer generellen oder einzelfallbezogenen Kundenweisung sowie in den Fällen, in denen das Finanzinstrument nicht an einem regulierten Markt oder MTF gehandelt wird, ist die Ausführung des Auftrages über einen Zwischenkommissionär möglich.



## 3.2. Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde im Rahmen eines Angebots für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande. Dementsprechend liefert die Bank das Finanzinstrument an ihn als Verkäuferin. Dadurch entfällt die Verpflichtung der Bank, den Auftrag entsprechend den angeführten Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung (vgl. 3.1.2.) auszuführen. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei festverzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen) und wird dabei die Marktlage berücksichtigen. Geschäfte in OTC- und Fremdwährungsderivaten werden ebenfalls als Festpreisgeschäft vereinbart.

## 3.3. Überprüfung der Grundsätze im Kundengeschäft

Die nach diesen aufgezeigten Grundsätzen erfolgte Durchführung von Kundenaufträgen wird die Bank regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen oder neue Ausführungsplätze zur Verfügung stehen. Über Änderungen dieser Auswahl wird die Bank den Kunden informieren.

## 3.4. Auftragsausführung im Rahmen einer Portfolioverwaltung

Im Rahmen der Portfolioverwaltung durch die Bank gelten für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften zusätzliche Bedingungen, die in den Portfolioverwaltungsverträgen mit dem Kunden vereinbart werden. Im Hinblick auf die Auftragsausführung gelten ergänzende Grundsätze:

### Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf Kauf- oder Verkaufsaufträge für Depots mehrerer Kunden bündeln und als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Portfolioverwaltungsvertrag eingeholt.

### Auswahl des Ausführungsplatzes

Für die Ausführung von Einzel- sowie Blockorders kann die Portfolioverwaltung die inländischen Börsen gleichrangig vorsehen. Darüber hinaus können Aufträge teilweise oder vollständig außerbörslich ausgeführt werden.

Bei der Wahl des Handelsplatzes oder einem außerbörslichen Handel für einen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den bestmöglichen Preis erzielen will. Daneben berücksichtigt die Bank, ob unter den gegebenen Marktverhältnissen eine vollständige Ausführung der Orders wahrscheinlich und zeitnah möglich ist und ergänzend andere relevante Kriterien (z.B. Abwicklungsmodalitäten).

### Überprüfung der Grundsätze in der Portfolioverwaltung

Die nach diesen aufgezeigten ergänzenden Grundsätzen erfolgte Durchführung von Kundenaufträgen wird die Bank regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen oder neue Ausführungsplätze zur Verfügung stehen. Über Änderungen dieser Auswahl wird die Bank den Kunden informieren.



## 4. Interessenskonflikte

### 4.1. Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten

Die Bank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenskonflikt zwischen

- einem Kunden und der Bank,
- einem Kunden und einem Mitarbeiter,
- einem Kunden und einem Unternehmen, das von der Bank kontrolliert wird, oder
- zwischen Kunden der Bank

entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundsätze dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

- Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenskonflikten. Hierfür wurde in der Bank eine entsprechende Richtlinie implementiert und ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt. Dieser trägt bei unvermeidbaren Interessenskonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge und berichtet dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat regelmäßig.
- Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen steht ausschließlich das Kundeninteresse im Mittelpunkt.
- Die Bank hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur – Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der in weiterer Folge die entsprechenden Maßnahmen setzt.
- Der Eigenhandel und Eigengeschäfte der Bank erfolgen getrennt vom Kundenhandel.
- Bei knappeitsbedingten Interessenskonflikten (d. h., es liegen mehr Kundenaufträge vor, als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, im konkreten Einzelfall den Kunden bekannt gemachte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, welche unsachliche Bevorzugungen einzelner Kunden verhindern. Andere Interessenskonflikte werden – abhängig von der konkreten Rolle der Bank – den Kunden im Einzelfall kommuniziert.
- In der Bank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.
- Regelmäßige und laufende Schulungen für die Mitarbeiter der Bank.
- Die Einhaltung diesbezüglicher Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen in der Bank kontrolliert und regelmäßig durch die interne und externe Revision geprüft.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Bank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenskonflikt seine Entscheidung treffen kann.

### 4.2. Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde weitere Informationen zu den Leitlinien der Bank für den Umgang mit Interessenskonflikten.



## 5. Finanzielle Anreize

### 5.1. Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Wertpapierprodukten und Wertpapierdienstleistungen

Die Bank erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung sowie für die laufende Kundenbetreuung, für Weiterbildungsmaßnahmen und für die Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die Bank vertreibt, Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet. Generell wird seitens der Bank darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten der Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Die Bank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenbetreuung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Kundenbetreuers orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Die Bank erhält regelmäßig Vergütungen, unter anderem von folgenden Partnern:

- Fondsgesellschaften
  - Vergütungen aus dem berechneten Service-Entgelt
  - Vergütungen aus der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Zertifikate- und andere Emissionshäuser
  - jährliche prozentuelle Vergütungen vom Wert der Anteile im Depot des Kunden

In Einzelfällen kann es bei den vorgenannten Vergütungen auch zu Einmalzahlungen kommen.

Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält die Bank unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Vertriebsprovision.

Im Rahmen von Qualitätsoffensiven in der Kundenbetreuung wird die Bank unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt.

### 5.2. Grundsätzliches zur Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die Bank einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die Bank für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt die Bank an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung.

Die Höhe der Vergütung ist entweder ein fest vereinbarter Pauschalbetrag, ein Anteil der von den vermittelten Kunden gezahlten Entgelte oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

### 5.3. Informationen zu Vergütungen

Auf Wunsch erhält der Kunde persönlich von der Bank weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 5.1. und 5.2. angesprochenen Vergütungen. Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden vor Auftragserteilung offengelegt.



## 6. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

### 6.1. Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte Drittverwahrer), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Bank gegenüber dem betroffenen Kunden. Sollte der Kunde der Bank die Wertpapierverwahrung im Rahmen seines Unternehmens beauftragen, ist die Haftung der Bank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl dennoch der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Bank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

### 6.2. Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Bank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte Sammelverwahrung). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Bank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

### 6.3. Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland (Wertpapierrechnung), insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

## 7. Schutz der Kundenwertpapiere und dazugehöriger Verrechnungskonten

Die Bank unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Sie ist Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Raiffeisen Bankengruppe zuständigen Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen.

Der Homepage der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen ([www.raiffeisen-einlagensicherung.at](http://www.raiffeisen-einlagensicherung.at)) sind die erforderlichen Informationen für die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und die Anlegerentschädigung zu entnehmen.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden sich in der Broschüre „Information über die Einlagensicherung“, den der Kunde bei der Eröffnung eines Kontos erhält. Informationen über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung können auf der Homepage der Bank abgerufen werden. Auf Wunsch stellt die Bank diese auch gerne zur Verfügung.



## 8. Einlagensicherung/Anlegerentschädigung

### 8.1. Umfang der Einlagensicherung

Die Einlagen (Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Bank gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut – auch wenn dieses unter unterschiedlichen Marken auftritt.

### 8.2. Umfang der Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

#### 8.2.1. Von der Anlegerentschädigung erfasste Forderungen

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft), dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten, der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft), der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) erfasst.

#### 8.2.2. Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).



- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinnsätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen haben,
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften erfüllen.

### 8.3. Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen aus durch die Einlagensicherung gedeckten Guthaben von Konten sind aus der Einlagensicherung zu entschädigen.

### 8.4. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Bank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen nach Maßgabe der Ziffern 49–51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Bank zur Besicherung aller Forderungen, die der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Drittverwahrer können – sofern der Abschluss derartiger Vereinbarungen durch die Bank durch das anwendbare Recht des Drittlands, in dem die Finanzinstrumente verwahrt werden, vorgeschrieben ist – an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Sicherungs- oder Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

## 9. Vertragsbedingungen und Kosten

### 9.1. Preise und Kosten

Aus dem Leistungs- und Preisblatt, das Teil des Depotvertrags ist, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüber hinausgehend werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen an, die die Bank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z.B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Ab 1. Jänner 2018 gilt:

- Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstrumentes, als auch danach einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.
- Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.
- Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1 % und einer Veranlagung von EUR 1.000,- sind demnach auch Kosten von EUR 10,- auszuweisen.



## 9.2. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Bank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Bank anhand des marktconformen Kurses, den die Bank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Der jeweils gültige Umrechnungskurs wird täglich auf der Homepage der Bank veröffentlicht. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss, als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

Käufe und Verkäufe in Fremdwährung werden grundsätzlich über das Euro-Basiskonto abgerechnet, sofern der Kunde nicht ausdrücklich die Verrechnung über ein entsprechendes Fremdwährungskonto beantragt. Wünscht der Kunde, dass Erträge und Tilgungen eines auf Fremdwährung lautenden Wertpapiers in der entsprechenden Fremdwährung gutgeschrieben werden, so hat er hierfür jeweils einen gesonderten Nichtkonvertierungsauftrag zu erteilen. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass im Falle der Auflösung eines Fremdwährungskontos ein diese Währung betreffender Nichtkonvertierungsauftrag ebenfalls erlischt.

## 9.3. Zusätzliche Steuern und Kosten

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendigerweise über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

## 9.4. Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Bank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der Bank angelastet.

## 10. Hinweise zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Mit 1. Jänner 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) sowie die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Banken Krisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) umgesetzt.

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass in jedem EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde eingerichtet wird, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. In Folge werden die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs erläutert. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.





## Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilshaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) gegen die Bank haben.

Die Wertpapiere, die Ihre Bank für Sie im Depot verwahrt und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen letztgenannte Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen (fremden) Finanzinstrumenten im Depot unberührt.

## Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Das Single Resolution Board (SRB, deutsch Einheitlicher Abwicklungsausschuss) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) sind die in Österreich zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

## Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung und wann zu einem Insolvenzverfahren?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Die betroffene Bank droht auszufallen. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d.h. notwendig und verhältnismäßig und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde im Einzelfall anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (u.a. Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Schutz der Einleger, Schutz öffentlicher Mittel).

Entscheidet sich die Abwicklungsbehörde gegen Abwicklungsmaßnahmen, so wird über die Bank bei voraussichtlich behebbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass Sie Ihre unbesicherten Ansprüche gegen die betroffene Bank erst nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltend machen können.

Muss davon ausgegangen werden, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht mehr beseitigt werden kann, wird über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet. Im Konkursverfahren erhalten Sie auf das von Ihnen gehaltene, von der Bank ausgegebene Finanzinstrument nur die auf Ihre Forderung entfallende Konkursquote. Bestehen für die Forderung Sicherheiten (z.B. in Form eines Deckungsstocks), haben Sie Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus diesen Sicherheiten.

## Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde anordnen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – im Regelfall vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:



- **Unternehmensveräußerung:** Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- **Brückeninstitut:** Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an der Bank oder alle oder einzelne Vermögenswerte an der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- **Ausgliederung von Vermögenswerten:** Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Portfolioverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.
- **Gläubigerbeteiligung (Bail-in) – anwendbar seit 1. Jänner 2016:** Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren, die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen. So kann z.B. der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

## Wann bin ich als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Gesetzlich ausgenommen vom Bail-in sind bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen:

Das sind beispielsweise durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe oder fundierte Schuldverschreibungen).

Im Rahmen eines Bail-ins werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln:

Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Haftungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

1. Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital und somit die Anteilsinhaber der Bank (Inhaber von Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten).
2. Dann ist das zusätzliche Kernkapital betroffen (z.B. Additional Tier 1-Emissionen)
3. Danach wird das Ergänzungskapital herangezogen. Damit sind Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z.B. Inhaber nachrangiger Darlehen – Tier 2) betroffen.



4. Daran schließen sich die unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente / Forderungen an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital (Tier 2) erfüllen.
5. Daran anschließend folgen unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen („Sonstige unbesicherte Finanzinstrumente / Forderungen“- z.B. Senior-Anleihen).
6. Zuletzt werden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen für Überschüsse jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung (Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen) gesicherten Betrags von EUR 100.000,- herangezogen.

## Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen.

Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen – einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten – erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber und Gläubiger möglich.

Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren.

Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers.

## Wo bekomme ich weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank:

<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus-/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

Österreichische Finanzmarktaufsicht:

<https://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich/>

## 11. Beschwerden

Die Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden sind von starkem gegenseitigem Vertrauen geprägt. Daher sind deren Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse der Kunden für die Bank besonders wichtig. Nur durch deren entsprechende Berücksichtigung ist es möglich, eine bestmögliche Kundenbetreuung in allen Belangen des Bankgeschäftes und eine damit einhergehende Kundenzufriedenheit und Kundentreue nachhaltig zu gewährleisten.



## Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft inklusive Durchführungspolitik

---

Sollte ein Kunde Grund für eine kritische Rückmeldung haben, so wird sich die Bank dieser im Rahmen ihres Beschwerdemanagements umgehend annehmen und ihr höchste Aufmerksamkeit widmen. Erster Ansprechpartner hierfür ist der persönliche Kundenbetreuer. Sollte dieser selbst Grund der Beschwerde sein, dann kann der Kunde sein Anliegen direkt an dessen Führungskraft oder an das zentrale Beschwerdemanagement richten.

Die Kontaktierung selbst kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail, FAX) erfolgen. Alternativ kann die Beschwerde auch über die Homepage der Bank mittels elektronischen Kontaktformulars an das Beschwerdemanagement der Bank weitergeleitet werden.

Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Wertpapier-Geschäftsfall beziehen, so wird der Kunde gebeten, alle bekannte Daten des Geschäftsfalles mitzuteilen oder konkrete Unterlagen zu übermitteln, um eine rasche Klärung und Erledigung zu ermöglichen.

Jede Beschwerde wird sachlich und fair unter Berücksichtigung aller Informationen bearbeitet und ordnungsgemäß mit allen Bearbeitungsschritten in Systemen der Bank dokumentiert. Die Rückmeldung an den Kunden erfolgt schnellstmöglich und in eindeutiger verständlicher Sprache. Sollte die Bearbeitung auf Grund des dahinterstehenden Sachverhaltes länger dauern oder es zu unerwarteten Verzögerungen kommen, so wird der Kunde darüber informiert, bis wann er voraussichtlich mit einer Antwort rechnen kann.

Kann bankseitig dem Anliegen nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden, so wird die Bank ihren Standpunkt und die Hintergründe hierzu entsprechend darlegen.

Unabhängig einer Beschwerdebearbeitung durch die Bank haben Verbraucher zur Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung einer Beschwerde zusätzliche Anlaufstellen, an die sie sich wenden können:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft  
Unabhängige Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 ([www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at))
- Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung  
betreffend Beschwerden aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen  
([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr))
- Schlichtung für Verbraucher (speziell für Fremdwährungskredite), Wien  
([www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at))
- Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at))